



Amtsgericht Zittau
Zweigstelle Löbau

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: H 3 C 156/15

sofort Vorlegen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlegen	Schreiben an Mdt. m.d.B. um Rückspr.	Schreiben an Mdt. m.d.B. um Tel.-termin	Abheften vorn
Fristen notieren	EINGANG			Aufforderung zur Zahlung an Gegner
Kopie an Mdt. zur Kenntnis	23. Juli 2015			wegl. Kosten
Kostenfestsetzung beantragen	Rechtsanwälte Walter, Thummerer, Endler & Coll.			
	Abheften 1 Mo. 2 Mo. 3 Mo. WV	m. EB <input checked="" type="checkbox"/>	o. EB	

Jch
28.07.15

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Karl Heinz Seutlich, Bautzener Straße 54, 02944 Wilsdruf

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walter, Thummerer, Endler & Coll.**, Burgstraße 17, 03046 Cottbus, Gz.:
502/14 **[REDACTED]**

gegen

Maikel Semmer, Kabel Lausitz, Bahnhofstraße 56, 02766 Zittau

- Beklagter -

wegen Rückabwicklung nach Widerruf

hat das Amtsgericht Zittau durch

Richter am Amtsgericht Oltmanns

im vereinfachten schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 09.07.2015

für Recht erkannt:

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **[REDACTED]** € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5% Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.07.2014 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis besteht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten einen Betrag i.H.v. [REDACTED] € nebst Zinsen hierauf i.H.v. 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit 24.07.2014 zu zahlen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entfällt gem. § 313a ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch gem. § 812 BGB auf Rückzahlung der von ihm geleisteten [REDACTED] €, da er den Vertrag rechtswirksam widerrufen hat. Es handelt sich um ein Haustürgeschäft und der Kläger hat unter dem 02.02.2014 und mithin eine Woche nach Vertragsschluss dem Beklagten gegenüber rechtswirksam seinen Widerruf erklärt. Ein entsprechender Zustellnachweis wurde vorgelegt.

Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass es sich bei der von Beklagtenseite geltend gemachten Aufspaltung in mehrere Verträge um einen inhaltlichen einheitlichen Vertrag gehandelt hat, der einheitlich widerrufen werden konnte. Es handelte sich um eine rein künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Vertrages. Bei dieser Bewertung ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Kläger um einen Verbraucher handelt. Aufgrund dieser Bewertung war auch der Antrag zu 4.) ausgeurteilt unter Ziff. 2. begründet. Der letzte Schriftsatz der Klägerseite enthält lediglich Rechtsausführungen, so dass dem Beklagten insoweit nicht erneut rechtliches Gehör gewährt werden musste.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 ZPO.

Oltmanns
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Löbau, 20.07.2015

Konieczny
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle